

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 19.06.1835 publ. 27.06.1835

28) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Aufhebung der
Verbindung des
Kirchsp. Hatten
mit dem Amte
Wildeshausen u.
dem Kreise Del-
menhorst u. Ver-
einigung dessel-
ben mit dem Am-
te u. Kreise Ol-
denburg.

Da die in der Verordnung vom 15. Sep-
tember 1814 verfügte Verbindung des Kirch-
spiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen rück-
sichtlich der Lage dieses Kirchspiels und des Ver-
kehrs seiner Bewohner sowohl für diese als auch
für die Verwaltung mit Unbequemlichkeiten ver-
bunden ist, welche eine Abänderung dieses Theils
der bestehenden Eintheilung des Landes als nüt-
lich und zweckmäßig erscheinen lassen, so verord-
nen Wir hiedurch, daß die Vereinigung des Kirch-
spiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen und
Kreise Delmenhorst aufhören und dagegen das
Kirchspiel Hatten mit dem Amte und Kreise
Oldenburg vereinigt werden soll.

Diese Veränderung wird mit dem ersten
August d. J. in Kraft treten, und es werden
demnach alle, die es angeht, namentlich die Ein-
gesessenen des Kirchspiels Hatten, angewiesen,
sich danach zu richten; so wie denn auch die
beikommenden Behörden alles ihnen in Bezie-
hung auf diese Veränderung Obliegende wahr-
zunehmen und zu verfügen haben.

Urkundlich Unserer &c. &c.